

§ 4

Zu § 4 der Verordnung:

Der Verlag wird in die Musterprämientabelle B eingestuft. Die Aufgabenstellung des Verlages sieht jedoch nur eine bestimmte Bedarfsdeckung, nicht aber eine Übererfüllung des Produktionsplanes vor. Dieser Tatsache und der besonderen kulturpolitischen Bedeutung des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen wird dadurch Rechnung getragen, daß, entsprechend den in der Musterprämientabelle A der Verordnung berücksichtigten Betrieben, die in Betracht kommende Prämienzahlung bereits bei Erfüllung der Pläne gemäß § 1 dieser Anordnung nach der Prämientabelle (Anlage) erfolgt; Eine Umrechnung mittels Koeffizient entfällt, da dieser 1 (eins) beträgt.

§ 5

Zu § 6 Abs. 7 der Verordnung:

Da die für die Beurteilung der Verlagsarbeit entscheidende Frage der termingerechten Bedarfsdeckung im Bereich der allgemeinbildenden und Berufsschulen erst mit Ablauf des Planjahres beurteilt werden kann, erfolgt die Prämienberechnung nicht quartalsweise, sondern einmalig nach Abschluß des Planjahres entsprechend dem Kontrollbericht zum 31. Dezember. Werden trotz Erfüllung des Jahresplanes die Pläne einzelner Quartale unbegründet nicht erfüllt, so muß eine entsprechende Kürzung der Jahresprämie erfolgen. Bei einer unbegründeten Nichterfüllung des Themenplanes ist die Prämie zu streichen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1956

Ministerium für Volksbildung

I.V.: L a b s
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Prämientabelle

Gruppe der Prämienberechtigten	Für die Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gewinnplanes
Gruppe 1	25%	2 %
Gruppe 2	20%	1,8 %
Gruppe 3	15%	1,5 %

Anordnung

zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen.

Vom 20. Juli 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 42 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen

(Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) wird durch folgende Ziffer 11 ergänzt:

„11. Einbauten, Neubauten oder bauliche Veränderungen an Grundstücken, Gebäuden und Anlagegegenständen, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 839) verwaltet und objektmäßig von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft genutzt werden.“

(2) Der letzte Satz des § 43 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„Von dieser Regelung sind ausgenommen die im § 42 unter Ziffern 2, 8, 9, 10 und 11 genannten Investitionszwecke.“

§ 2

Diese Regelung gilt erstmalig für den Investitionsplan 1957,

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1956

Staatliche Plankommission

I.V.: Dr. Witkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*

über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten.

— Vorläufige zentrale Typenliste —

Vom 1. August 1956

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBI. I S. 297) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Bauten zum Schutze der Gesellschaft

Die nachstehend aufgeführten Typen haben Gültigkeit:

- SVB 782.1 Feuerwehrgerätehaus F I
- SVB 782.2 Feuerwehrgerätehaus F II
- SVB 782.3 Feuerwehrgerätehaus F III mit Feuerwehrturm.

Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1956

Ministerium für Aufbau

I.V.: K o s e l
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. n S. 851)